

# Europarecht

## Fälle

### 1 Fälle

#### 1.1 Rechtssystem

1. Das Parlament will gegen den Rat vorgehen, der eine fehlerhafte VO erlassen hat, weil Änderungswünsche des Parlaments nicht berücksichtigt wurden.
2. Der Rat will gegen die Kommission klagen, die den Auftrag nicht ausgeführt hat, eine neue Eisenbahnverkehrs-RL zu erlassen.
3. Die Kommission will gegen Frankreich vorgehen, das die RL zum Schutz bedrohter Vogelarten noch nicht umgesetzt hat.
4. Österreich will die Kommission verklagen, die eine Beihilfe an die Firma Siemens nach Meinung der österreichischen Regierung zu Unrecht verboten hat.
5. Portugal will gegen den Rat vorgehen, der eine Marktordnung für Esfleisch einführen soll.
6. Die Fa. BASF will gegen die Kommission klagen, weil diese wegen eines Wettbewerbsverstoßes einen Bußgeldbescheid verhängt hat.
7. Herr Meier will die Kommission verpflichten, den deutschen Apothekern wegen deren hoher Verkaufspreise mal ordentlich auf die Finger zu klopfen.
8. M<sup>me</sup> Clesson will den Rechnungshof verklagen, weil dieser sie aus Versehen nicht befördert hatte.
9. Fa. Sagpol klagt gegen das Hauptzollamt Neu-Brandenburg in Deutschland, weil dieses von ihr einen zu hohen Zollsatz verlangt hat.
10. ბათონი ტიგელი will von der EG Schadensersatz, weil er bei Dachdeckerarbeiten am Gebäude der Delegation von einem fahrlässig schlecht befestigten Dach gefallen ist.
11. Frau Mayer verklagt die Fa. Kopecky, die ihr gekündigt hat, weil halbtags arbeitende Frauen ihrer Ansicht nach zu viel Geld kosten.

#### 1.2 Materielles Gemeinschaftsrecht

##### Dassonville-Formel:

Als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung ist jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten anzusehen, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Dassonville EuGH, Rs. 8/74, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, Europarecht in Fällen. 3. Auflage. Baden-Baden, 1999, S. 598.

**Cassis-de-Dijon-Formel:**

[Unterschiedslos wirkende] Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen. . . ergeben, müssen hingenommen werden, *soweit diese Bestimmungen notwendig sind*, um *zwingenden Erfordernissen* gerecht zu werden, *insbesondere* den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, . . . der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.<sup>2, 3</sup>

1. Die belgischen Zollbehörden verlangen für den Import von Whisky ein besonderes Ursprungszeugnis, damit für Verbraucher sichergestellt sei, eine Ware mit typischen Qualitätsmerkmalen zu erhalten. Der Importeur *Dassonville*, der Whisky vertreibt, der nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt ist, kann sich solche Zeugnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten beschaffen und findet, dass er durch die Regelung diskriminiert sei. Er beruft sich auf Art. 28.
2. Ein deutsches Gesetz bestimmt, dass Bier allein Hopfen, Gerste, Malz und Wasser enthalten darf. Die Lieferung einer belgischen Brauerei wird an der Grenze nicht abgefertigt mit der Begründung, dass ihr Bier einen unerlaubten Zusatzstoff enthalte, nämlich ein Erdbeeraroma. Kann die belgische Brauerei sich auf den EG-Vertrag berufen?
3. Anton ist in Deutschland niedergelassener Unternehmer. Er betreibt einen Import-Export-Handel von Arzneimitteln, die in anderen EG-Mitgliedstaaten, aber noch nicht in Deutschland zugelassen sind. In Fachzeitschriften wirbt er für diese Arzneimittel und weist daraufhin, dass diese im Wege der Einzelbestellung von ihm erhältlich seien.

Die zuständige Aufsichtsbehörde sieht in der Werbung einen Verstoß gegen deutsches Recht. Sie macht Anton auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufmerksam und droht ihm ein Bußgeldverfahren an. Es kommt zum Rechtsstreit. Dabei trägt Anton vor, dass schon der deutsche Apothekenzwang für bestimmte Arzneimittel gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoße. Darüberhinaus widerspreche §73 III AMG Art. 28 EG, weil die Einfuhr von ordnungsgemäß zugelassenen Arzneimitteln behindere. Auch das Verbot durch die Behörde, für den Direktbezug aus dem Ausland zu werben, verstoße gegen Art. 28 EG.

Das Verwaltungsgericht weiß sich nicht zu helfen und legt dem EuGH folgende Frage vor: Verstoßen die nationalen Regelungen gegen die Regeln des freien Warenverkehrs?

**Auszug aus dem Arzneimittelgesetz (AMG)**

- §43 (1) Arzneimittel . . . dürfen . . . berufs- oder gewerbsmäßig für den Endverbrauch nur in Apotheken und nicht im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden.
- §73 (1) Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung oder Registrierung unterliegen, dürfen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes . . . nur verbracht werden, wenn sie zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert . . . sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Fertigarzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen . . . sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn sie im Herkunftsland in Verkehr gebracht werden dürfen und von Apotheken bestellt sind. Apotheken dürfen solche Arzneimittel nur in geringen Mengen auf besondere Bestellung einzelner Personen beziehen und nur im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes abgeben. . .

<sup>2</sup> *Cassis de Dijon* EuGH, Rs. 120/78, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 1), S. 595.

<sup>3</sup> Früher gehörte auch der Gesundheitsschutz hierher, in jüngster Zeit wird dieser allerdings wieder verstärkt Art. 30 zugeordnet.

**Auszug aus dem Heilmittelwerbegesetz (HWG)**

§8 (2) Unzulässig ist...die Werbung, bestimmte Arzneimittel im Wege der Einzeleinfuhr nach...§73 III AMG zu beziehen

## 2 Prüfungsschemata, s.a. Fließdiagramm

(Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf den EG in der Fassung des Nizza Vertrages)

### 2.1 Grundfreiheiten

#### 2.1.1 Allgemeine Struktur

1. Schutzbereich der Grundfreiheit
  - a) spezielles Thema der Grundfreiheit
  - b) grenzüberschreitender Aspekt
  - c) evtl. Ausnahme wegen hoheitlicher Tätigkeit
2. Beschränkung
  - a) Beschränkung als solche
  - b) staatlicher Charakter der Beschränkung (Ausn: Art. 39 II)
  - c) grenzüberschreitender Aspekt der Beschränkung
    - i. Diskriminierung
    - ii. sonstige Beschränkung mit grenzüberschreitendem Aspekt
3. Rechtfertigung
  - a) Diskriminierungen: im Rahmen der in der Norm genannten Ziele und der Verhältnismäßigkeit
  - b) nichtdiskriminierende Beschränkungen:  
auch sonstige legitime Allgemeinwohlbelange im Rahmen der Verhältnismäßigkeit

#### 2.1.2 Warenverkehr I: Zollunion (Art. 23, 25)

1. Schutzbereich der Grundfreiheit:
  - a) Ware
  - b) Grenzüberschreitung: Ware muss in einem anderen Mitgliedstaat legal hergestellt oder legal importiert sein (Art. 23 II, 24)
2. Beschränkung
  - a) Belastung mit einer finanziellen Abgabe
  - b) Belastung durch Staat
  - c) Bezug zur Grenzüberschreitung: Zoll oder sonstige Abgabe allein wegen des Grenzübertritts
3. Rechtfertigung: nicht vorgesehen

### 2.1.3 Warenverkehr II: Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen etc. (Art. 28)

1. Schutzbereich der Grundfreiheit
  - a) Ware
  - b) Grenzüberschreitung: Ware muß in einem anderen Mitgliedstaat legal hergestellt oder legal importiert sein (Art. 23 II, 24)
2. Beschränkung
  - a) Handel mit der Ware wird beschränkt (mengenmäßig oder in sonstiger Weise)
  - b) Beschränkung hat staatlichen Charakter
  - c) Beschränkung hat keinen finanziellen Charakter (sonst Art. 23, 25)
  - d) Zusammenhang mit Grenzüberschreitung: die Beschränkung
    - i. besteht in einer Diskriminierung ausländischer Ware
    - ii. oder hat (sonstige) grenzüberschreitende Wirkung EuGH: ausgeschlossen sind: Vertriebsmodalitäten (Gegensatz: produktbezogene Regelungen), die Importware rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise wie inländische Ware treffen  
in der Sache: Beschränkung hat grenzüberschreitenden Charakter → hindert unmittelbar Grenzübertritt oder wirkt vom Importstaat auf Verhältnisse im Exportstaat
3. Rechtfertigung
  - a) Unterschiedliche Beschränkung → Rechtfertigung nur nach Art. 30 EGV
    - i. Vorliegen eines dort genannten Grundes
    - ii. Eignung und Erforderlichkeit der Einschränkung: bei der Erforderlichkeit ist insbesondere auch zu prüfen, ob und inwieweit dem Anliegen des MS bereits durch Regelungen im Herkunftsstaat Rechnung getragen wurde (Herkunftslandsprinzip: Waren, die in einem Staat legal hergestellt wurden, sollen grundsätzlich frei zirkulieren können: Berücksichtigungs- aber keine Anerkennungspflicht)
    - iii. keine willkürliche Diskriminierung oder Handelsbeschränkung
  - b) Unterschiedslose Beschränkung → bei Vorliegen (sonstiger) zwingender Erfordernisse und nach Art. 30 EGV (s.o.), Prüfung wie unter a)